

Satzung des Segel- und Windsurfing- Clubs Brombachsee Enderndorf 1976 e.V.

§ 1: Name und Sitz des Clubs

1. Name des Vereins:

Segel- und Windsurfing- Club Brombachsee Enderndorf 1976 e.V., abgekürzt:
SWCBE-1976 e.V.

2. Sitz des Clubs:

Der Sitz des Clubs ist 91174 Spalt - Enderndorf

3. Vereinsregister:

Der Club ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Schwabach
unter Nr. IV 237

§ 2: Ziel des Clubs

A: Der Club verfolgt folgende Ziele:

1. Die Ausübung und Förderung des Segel- und Windsurfingsports sowie verwandter Sportarten.
2. Die Ausbildung seiner Mitglieder und nach der Satzung berechtigter Personen, insbesondere der Jugend, in der Segel- und Windsurfingkunst.
3. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 62 AO.

B: Diese Ziele sollen erreicht werden insbesondere durch:

1. Abhalten von Übungswettfahrten, offenen und internationalen Wettfahrten.
2. Teilnahme der Mitglieder an auswärtigen Wettfahrten, insbesondere an Meisterschaften.
3. Förderung von erfolgreichen, sportlich aktiven Mitgliedern.
4. Den Bau und die Unterhaltung notwendiger Anlagen für den Segel- und Windsurfingsport.

C: Etwaige Gewinne und Überschüsse sonstiger Art dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Lediglich bei ihrem Ausscheiden

oder bei Auflösung des Clubs erhalten sie eingezahlte Kapitalanteile zurückerstattet. Zur Verfügung gestellte Sachwerte oder der gemeine Wert der Sachwerte werden wieder herausgegeben. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Clubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3: Mitglieder

Es gibt Haupt- und Zweitmitglieder.

1. Hauptmitglieder sind:

- a) Aktive Mitglieder (Mitglieder, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen)
- b) Passive Mitglieder (Über die Erteilung der passiven Mitgliedschaft entscheidet auf Antrag die Vorstandschaft.)
- c) Ehrenmitglieder (Personen, die durch Vorstandsbeschluss mit Zweidrittelmehrheit zum Ehrenmitglied ernannt wurden)

2. Zweitmitglieder sind:

Mitglieder, die gleichzeitig in einem anderen Segelverein innerhalb des Regierungsbezirkes Mittelfranken Mitglied sind. Sie sind nicht wahlberechtigt.

Die Zweitmitgliedschaft ist aus Gründen der Bestimmungen der Dachverbände sowie der dort geregelten Rahmen- und Gruppenversicherungen notwendig. Erlischt die Mitgliedschaft im sogenannten Erstverein, so erlischt auch die Zweitmitgliedschaft. Für dieses Mitglied muss das übliche Aufnahmeverfahren als Hauptmitglied betrieben werden, wobei die bereits bezahlten Aufnahmegebühren angerechnet werden.

§ 4: Gäste

Gäste können, soweit sie Mitglied eines dem DSV oder BLSV angeschlossenen Segelvereines sind, nach den jeweiligen Weisungen des Vorstandes die Clubanlagen benutzen und am Clubleben teilnehmen.

§ 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind zur Teilnahme an sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, zur Inanspruchnahme der Clubeinrichtungen und zur Führung des Clubabzeichens berechtigt.

2. Stimmberechtigt sind alle Hauptmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.

3. Alle Gebühren und Beiträge sind innerhalb von 3 Wochen nach Aufforderung zu bezahlen. Bei notwendigen Mahnungen ist der entstehende Aufwand zu ersetzen.

4. Die Höhe der Beiträge und Gebühren wird in der Gebührenordnung festgelegt. Sie wird jeweils auf der Mitgliederversammlung im Frühjahr für das folgende Geschäftsjahr durch einfache Mehrheit beschlossen.

5. Im laufenden Jahr eintretende Mitglieder müssen den vollen Beitrag bezahlen.

6. Auf schriftlichen Antrag können Gebühren und Beiträge bei außergewöhnlichen Umständen für einzelne Mitglieder durch Beschluss des Vorstandes mit 3/4- Mehrheit erlassen, ermäßigt bzw. gestundet werden.

7. Zur Betreuung der Mitglieder (z. B. Aufsicht, Übungsleiter, Bewirtung, u. ä.) als auch zur Unterhaltung der sportlichen Anlagen sowie zur Durchführung von Baumaßnahmen besteht für Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr die Verpflichtung zur Mitarbeit (Arbeitsverpflichtung).

Der Umfang der zu leistenden Arbeitsstunden wird jährlich durch die Hauptversammlung festgelegt.

Für Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr besteht eine beschränkte Arbeitsverpflichtung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Der Einsatz zur Mitarbeit bleibt dem Jugendleiter überlassen.

Von der Arbeitsverpflichtung ausgenommen sind Ehrenmitglieder sowie Mitglieder, welche die Einrichtungen des Vereins nicht nutzen.

Die Arbeitsverpflichtung besteht nicht bei Arbeiten mit erhöhtem Unfallrisiko. Hier ist im Einzelfall und im Besonderen die Ausbildung sowie die Erfahrung der Vereinsmitglieder zu berücksichtigen.

Für nicht erbrachte Arbeitsverpflichtungen kann die Hauptversammlung eine angemessene Entschädigungspflicht festlegen sowie Näheres hierzu regeln.

§ 6: Beginn der Mitgliedschaft

1. Clubmitglied kann jede unbescholtene Person werden soweit die Belange des Clubs dies erlauben. Eine eventuelle Aufnahmesperre wird durch 2/3 Mehrheit der Vorstandschaft beschlossen.

2.a) Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden.

b) Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

c) Die Aufnahme kann abhängig gemacht werden von auf den aktiven Segel- und Windsurfsport ausgerichteten Gesichtspunkten.

3. Die Ablehnung einer Aufnahme muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Gründe brauchen nicht angeführt werden.

§ 7: Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist freiwillig. Der Austritt muss durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erklärt werden.
3. Der Austritt muss spätestens zum 30. Oktober für das folgende Geschäftsjahr erklärt werden mit Wirkung zum Jahresende.

§ 8: Ausschluss

1. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden:
 - a) bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Satzung, gegen die Anordnungen des Vorstandes, gegen den Clubfrieden sowie gegen Hausordnung und Sicherheitsbestimmungen.
 - b) bei unehrenhaftem Betragen innerhalb oder außerhalb des Clubs, bei schwerer Schädigung der Belange des Clubs, bei groben Verstößen gegen die seglerische Kameradschaft.
 - c) bei Weigerung zur Zahlung der geschuldeten Clubbeiträge und sonstiger Gebühren.
In diesem Falle sind mindestens zwei schriftliche Mahnungen durchzuführen und eine schriftliche Aufforderung zur Anhörung seitens des Vorstandes nötig.
2. Der Ausschluss ist einen Monat nach dieser Aufforderung zu vollziehen.
3. Ein Mitglied muss mit eingeschriebenem Brief oder per sonstigem Zustellungsnachweis über den Ausschluss informiert werden.
4. Gegen den Ausschlussentscheid steht dem Mitglied innerhalb von 14 Tagen seit Zustellung ein Einspruchsrecht zu. Das Mitglied kann durch schriftlich einzulegenden Einspruch die Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen, sofern diese den Ausschluss nicht selbst beschlossen hat.
Diese entscheidet in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Vor der Abstimmung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu geben, Gründe für seine Rechtfertigung vorzubringen.

§ 9: Clubmittel

1. Das vorhandene Clubvermögen und die Einnahmen des Clubs dürfen nur für Clubzwecke verwendet werden.

2. Die Einnahmen des Clubs ergeben sich aus Gebühren, Beiträgen, Spenden und Überschüssen aus Veranstaltungen, wobei Gebühren und Beiträge aus der Gebührenordnung zu entnehmen sind.

§ 10: Organe

1. Die Organe des Clubs sind:

a) Hauptversammlung und Mitgliederversammlung

b) Die Vorstandschaft, bestehend aus

aa) dem Vorstand mit dem

1. Vorsitzenden

2. Vorsitzenden

Schriftführer

Schatzmeister

bb) dem erweiterten Vorstand mit dem

Zeugwart

Takelmeister

Sportwart

Jugendwart

Ausbildungsobmann

4 Beisitzern

Pressewart

2. Die Hauptversammlung findet möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.

3. Eine Mitgliederversammlung kann einberufen werden:

a) zur Klärung wichtiger Vorgänge seitens der Vorstandschaft,

b) durch einen Antrag von mindestens 20 % der Hauptmitglieder an die Vorstandschaft.

4. Die Hauptversammlung und die Mitgliederversammlungen sind mit zehntägiger Frist (Datum des Poststempels) mittels schriftlicher Einladung unter Angabe der Tagesordnungspunkte einzuberufen.

5a) Jede ordnungsgemäß einberufene Haupt- bzw. Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

5b) Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Sie sind beim Vorstand spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

6. Auf der Hauptversammlung gibt der 1. Vorsitzende den Jahresbericht, der Schatzmeister den Geschäftsbericht ab.

7. Die Hauptversammlung beschließt über die Entlastung der Vorstandschaft und wählt die Vorstandschaft.

8. In der Hauptversammlung werden die grundsätzlichen Beschlüsse für das kommende Jahr zur Gebühren-, Hafens- und Hausordnung gefällt. Eventuell ungeklärte Fragen werden einer weiteren Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgetragen.

9. Auf der Hauptversammlung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt, die den Geschäftsbericht des Schatzmeisters zur nächsten Hauptversammlung prüfen und Bericht geben.

§ 11: Aufgaben der Vorstandschaft

1. Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln durch den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden vertreten.

2. Der 1. Vorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes sowie des erweiterten Vorstandes.

3.a) Die Vorstandschaft stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung zusammen und entscheidet in Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

b) Der Vorstand berät über alle wichtigen Clubfragen, wacht über die Einhaltung und Ausführung der Satzung und der jeweiligen Geschäfts-, Hafens-, Haus- und Gebührenordnung sowie über sonstige Bestimmungen.

c) Sofern nicht andere Stimmenmehrheiten vorgeschrieben sind, entscheidet bei Beschlüssen der Vorstandschaft bei Stimmengleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden.

4. Die Vorstandschaft oder der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden einberufen. Darüber hinaus muss die Vorstandschaft einberufen werden, wenn dies drei seiner Mitglieder verlangen.

5. Alle Beschlüsse von Organen des Clubs müssen in einem durch den ersten Vorsitzenden oder einen Vertreter sowie den Schriftführer oder einem aus der jeweiligen Versammlung gewählten Vertreter unterschriebenen Protokoll festgehalten werden.

§ 12: Wahl und Amtszeit der Vorstandschaft

1. Die Amtszeit der Vorstandschaft beträgt vier Jahre. Im Laufe des Geschäftsjahres ausscheidende Vorstandsmitglieder müssen auf der nächsten Haupt- oder Mitgliederversammlung durch Ergänzungswahl ersetzt werden.

2.a) Der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Schriftführer und der Schatzmeister sind in geheimer Wahl mit Stimmzetteln zu wählen.

b) Zur Wahl des 1. Vorsitzenden ist die absolute Mehrheit (mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen) der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder notwendig.

3. Zur Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder ist die qualifizierte Mehrheit (höchste Zahl der abgegebenen Stimmen) der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

4. Der erweiterte Vorstand kann, soweit nicht anders von der Versammlung bestimmt wird, durch Akklamation gewählt werden.

§ 13: Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann von der Mitgliederversammlung (siehe § 10) mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Der diesbezügliche Antrag muss schriftlich begründet, von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern unterstützt und 30 Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Vorstandschaft eingereicht werden. Die §§ der Satzung, die geändert werden sollen, sind in der Tagesordnung anzugeben.

§ 14: Geschäftsjahr, Gerichtsstand, Erfüllungsort

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist das Amtsgericht Schwabach.

§ 15: Auflösung des Clubs

1. Das Vermögen des Clubs umfasst den gesamten Besitz des Clubs einschließlich aller Nebenabteilungen. Löst sich eine Abteilung auf, so fällt deren Vermögen und Ausrüstung an den Hauptverein.

2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Clubs ist eine 4/5 Mehrheit einer hierzu eigens schriftlich einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich. Auf dieser Versammlung müssen 2/3 aller Mitglieder anwesend sein. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig oder kommt kein Beschluss zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, welche mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

3. Sollte durch äußere Einwirkungen (z.B. Konkurs- oder Vergleichsantrag) dieselbe Frage an den Club herangetragen werden, so wird nach Abs. 2 entschieden.

4. Bei Auflösung des Clubs sind zwei Mitglieder als Liquidatoren zu bestellen. Sie sind vom Vorstand dem Registergericht zu melden.

5. Bei Auflösung des Clubs oder bei Wegfall seiner satzungsgemäßen Zwecke fällt das Vermögen des Clubs, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Spalt mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der körperlichen Ertüchtigung der Jugend in Enderndorf zu verwenden.

§ 16: Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Hauptversammlung im Innenverhältnis und durch nachfolgende Genehmigung durch das Registergericht im Außenverhältnis in Kraft.

Die durchgeführte Satzungsänderung wurde am 27.10.2000 in das Vereinsregister eingetragen.